

Entgelte für den Zugang zu
Elektrizitätsversorgungsnetzen
der Stadtwerke Homburg GmbH



Stadtwerke Homburg GmbH
Lessingstr. 3, 66424 Homburg
Telefon 06841/694-0
www.stadtwerke-homburg.de

gültig ab 1. Januar 2018

<http://www.stadtwerke-homburg.de>

E-Mail: netzzugang-strom@stadtwerke-homburg.de

Zählpunkte mit registrierender Lastgangmessung						
Netzentgelt	Monatsleistungspreissystem		Jahresleistungspreissystem			
	Leistungspreis €/kW u. Monal	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h		Jahresbenutzungsdauer > 2500 h	
			Leistungspreis €/(kW · a)	Arbeitspreis Cent /kWh	Leistungspreis €/(kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh
•Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	15,34	0,78	16,01	3,82	92,01	0,78
•Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	20,82	0,23	14,53	4,65	124,93	0,23
•Entnahme aus Niederspannung (NSP)	24,77	0,57	19,83	5,72	148,64	0,57
Entgelt für Messung			€/ a			
•Mittelspannung			949,22			
•Niederspannung			642,24			
Preise für Reserveinsprachnahme			0-200 h €/ (kW · a)	200-400 h €/ (kW · a)	400-800 h €/ (kW · a)	
•Entnahme aus Mittelspannung			33,19	39,83	46,47	
•Entnahme aus Umspannung			37,00	44,40	51,80	
•Entnahme aus Niederspannung			41,39	49,66	57,94	
Zählpunkte ohne registrierende Lastgangmessung						
Netzentgelt			Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent /kWh		
•Entnahme aus Niederspannung			36,00	6,47		
•Entnahme aus Niederspannung für Speicherheizung			0,00	3,88		
Entgelt für Messung			€/ a			
•Eintarifzähler			18,72			
•Zweitartifizähler incl. Tarifschaltung			24,03			
•Maximumzähler, Lastgangzähler (weitere Sonderzähler auf Anfrage)			53,93			
Mehr- und Mindermengen	Der Preis für die Jahresmehr- und Jahresmindermengen basiert auf dem VDN-Praxisleitfaden "Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und Jahresmindermengen (http://www.bdew.de/bdew.nst/id/DE_Mehr_Mindermengenabrechnung).					
	Umlage KWK gemäß §§26-27c KWKG 2017	Offshore-Haftungsumlage gemäß §17(5) EnWG	§ 19 StromNEV-Umlage gemäß § 19(2) StromNEV			
Letztverbraucher	ct/kwh					
A', B', C', (<= 1.000.000 kWh/a)	0,345	0,037	0,370			
B'(> 1.000.000 kWh/a) ¹	0,160	0,049	0,050			
C'(> 1.000.000 kWh/a) ^{1,2,3}	0,120	0,024	0,025			
¹ KWK-Umlage: Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. für das Kalenderjahr 2016 bestand. Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27 a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.						
² Offshore-Haftungsumlage: Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.)						
³ §19 StromNEV-Umlage: Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.)						
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 ABLAV					Cent/kWh	
					0,011	
Blindarbeit:					Cent/kvarh	
In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % der Wirkarbeit übersteigt.					1,02	
Kompensationsaufschlag						
Im Standardfall ist die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Erfolgt die Messung eine Spannungsebene tiefer als die Entnahme, wird ein Aufschlag auf das Messergebnis (Leistung und Arbeit) in Höhe von 3 % berechnet.						
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.						

